

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 6, §§ 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.5.1978, Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 diesen Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94/1 als **Satzung**.

**PLANBEZEICHNUNG: TEKTUR ZUM BEB. PL. 94/1  
HASENHEIDE**

PLANFERTIGER: Stadtbauamt - Fürstenfeldbruck  
Gez. Wienert  
Reischl  
Stadtbaumeister

**FESTSETZUNGEN:**

- Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle festgesetzten Bebauungspläne und Tekturen.
- Das Baugebiet ist nach § 9 BBauG und § 8 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Lärm- u. Geruchsbelästigende Betriebe sind nicht zulässig.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO dürfen nur in den ausgewiesenen, überbaubaren Flächen errichtet werden.
- Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt.
- Grundstücke können zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche bis zu einer max. Zaunhöhe von 2,00 m eingefriedet werden.
- Verhallen, Lagerhallen, Wohngebäude und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Soweit es die überbaubare Fläche gestattet, wird für PKW-Garagen die Grenzbebauung für zulässig erklärt. Für sämtliche Gebäude gelten die in Art. 6 und 7 der BayBO festgesetzten Abstandsflächen.
- Das Gelände ist eben. Die Straßen sind dem Gelände gleich anzupassen.
- Die gesamte Gebäudehöhe einschließlich Kamin darf 2,60 m ab gewachsenem Gelände nicht überschreiten.
- Innerhalb der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen jeder Art, sowie Lagerung und Bepflanzung von mehr als 1,00 m Höhe unzulässig.
- Für je 300 qm Fläche des Baugrundstückes ist an geeigneter Stelle ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.

II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
GE	Gewerbegebiet
ShD	Sheddach
SD	Satteldach

FD Flachdach

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Öffentl. Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Pflanzgebot für Baum- und Buschgruppen

Baugrenze

z.B. 10 Maßangabe in Metern

Sichtdreiecke:  
Innerhalb von Sichtdreiecken sind Zäune, Sträucher, Bauvorhaben jeglicher Art und allgem. Sichthindernisse nur bis zu einer Höhe von 1,00 m über OK. Straße zulässig.

GE	II	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
0,6	1,0	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
	SD, FD od. ShD	Bauweise	Dachform und Neigung

**HINWEISE:**

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Entfallende Grundstücksgrenzen
- Bestehende Wohn-, Wirtschafts- und Industriegebäude
- Flurnummern
- Nordpfeil

Diesem Bebauungsplan liegen amtliche Vermessungsblätter des Bayerischen Landesvermessungsamtes im Maßstab 1:1000 zugrunde.

A. Die Stadt Fürstenfeldbruck hat mit Beschluß des Stadtrates vom 7.11.78 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Siegel Fürstenfeldbruck, den .....  
1. Bürgermeister

B. Der Satzungsbeschuß und die Auslegung sind am 14. u. 15.2.1979 öffentlich durch ..... bekanntgemacht worden.  
Die Bebauungsplanänderung ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.  
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt während der allgemeinen Dienststunden ..... zu jedermanns Einsicht bereit.  
Auf die Rechtswirkung des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 § 155 a BBauG wird hingewiesen.

Siegel Fürstenfeldbruck, den .....  
1. Bürgermeister

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer haben der Änderung (Tektur) des Bebauungsplanes Nr. 94/1 "Hasenheide" gemäß § 13 Abs. 2 BBauG zugestimmt.  
(Siehe Nachweis der Stadt Fürstenfeldbruck vom 6.7.1978 gem. § 13 Abs. 2 BBauG)

Für die Übereinstimmung der Unterschriften mit den angegebenen Flurstücksnummern  
Fürstenfeldbruck, den .....

1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM	28.7.78
GEÄNDERT AM	14.9.78, 9.10.78
GEÄNDERT NACH RS VOM	NR AM

der Verfahrenshinweise zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB war aus formalen Gründen zu wiederholen, da die Genehmigung in der Anschlagtafel an der Anschlagtafel - anstelle im Amtsblatt des Amts - bekanntgemacht wurde.  
Der Bebauungsplan wurde gemäß Stadtratsbeschuß vom 27.10.1987 und zum 15.02.1979 in Kraft gesetzt (§ 215 Abs. 3 BauGB). Die Bekanntmachung hierüber erfolgte am 29.12.1987 im städtischen Amtsblatt Nr. 25.  
Die Rechtswirkung des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Fürstenfeldbruck, den 12.01.1988



1. Bürgermeister

